



## Europäische Technische Zulassung ETA-13/0191

Handelsbezeichnung  
*Trade name*

"FP-BSPA" und "FP-BSPA-RK 2"  
*"FP-BSPA" and "FP-BSPA-RK 2"*

Zulassungsinhaber  
*Holder of approval*

Franken Plastik GmbH  
Balbierer Straße 11  
90763 Fürth  
DEUTSCHLAND

Zulassungsgegenstand  
und Verwendungszweck

*Generic type and use  
of construction product*

Flexible, im Brandfall aufschäumende Matten und Brandschutzstreifen  
und Brandschutzmassen

*Flexible intumescent fire sealing mats, strips and intumescent putties*

Geltungsdauer:  
*Validity:* vom  
*from*  
bis  
*to*

23. April 2013

23. April 2018

Herstellwerk  
*Manufacturing plant*

1

Diese Zulassung umfasst  
*This Approval contains*

10 Seiten einschließlich 1 Anhang  
*10 pages including 1 annex*

## I RECHTSGRUNDLAGEN UND ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Diese europäische technische Zulassung wird vom Deutschen Institut für Bautechnik erteilt in Übereinstimmung mit:
  - der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte<sup>1</sup>, geändert durch die Richtlinie 93/68/EWG des Rates<sup>2</sup> und durch die Verordnung (EG) Nr. 1882/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates<sup>3</sup>;
  - dem Gesetz über das In-Verkehr-Bringen von und den freien Warenverkehr mit Bauprodukten zur Umsetzung der Richtlinie 89/106/EWG des Rates vom 21. Dezember 1988 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Bauprodukte und anderer Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften (Bauproduktengesetz - BauPG) vom 28. April 1998<sup>4</sup>, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 8. November 2011<sup>5</sup>;
  - den Gemeinsamen Verfahrensregeln für die Beantragung, Vorbereitung und Erteilung von europäischen technischen Zulassungen gemäß dem Anhang zur Entscheidung 94/23/EG der Kommission<sup>6</sup>.
- 2 Das Deutsche Institut für Bautechnik ist berechtigt zu prüfen, ob die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung erfüllt werden. Diese Prüfung kann im Herstellwerk erfolgen. Der Inhaber der europäischen technischen Zulassung bleibt jedoch für die Konformität der Produkte mit der europäischen technischen Zulassung und deren Brauchbarkeit für den vorgesehenen Verwendungszweck verantwortlich.
- 3 Diese europäische technische Zulassung darf nicht auf andere als die auf Seite 1 aufgeführten Hersteller oder Vertreter von Herstellern oder auf andere als die auf Seite 1 dieser europäischen technischen Zulassung hinterlegten Herstellwerke übertragen werden.
- 4 Das Deutsche Institut für Bautechnik kann diese europäische technische Zulassung widerrufen, insbesondere nach einer Mitteilung der Kommission aufgrund von Art. 5 Abs. 1 der Richtlinie 89/106/EWG.
- 5 Diese europäische technische Zulassung darf - auch bei elektronischer Übermittlung - nur ungekürzt wiedergegeben werden. Mit schriftlicher Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik kann jedoch eine teilweise Wiedergabe erfolgen. Eine teilweise Wiedergabe ist als solche zu kennzeichnen. Texte und Zeichnungen von Werbebroschüren dürfen weder im Widerspruch zu der europäischen technischen Zulassung stehen noch diese missbräuchlich verwenden.
- 6 Die europäische technische Zulassung wird von der Zulassungsstelle in ihrer Amtssprache erteilt. Diese Fassung entspricht vollständig der in der EOTA verteilten Fassung. Übersetzungen in andere Sprachen sind als solche zu kennzeichnen.

<sup>1</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 40 vom 11. Februar 1989, S. 12

<sup>2</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 220 vom 30. August 1993, S. 1

<sup>3</sup> Amtsblatt der Europäischen Union L 284 vom 31. Oktober 2003, S. 25

<sup>4</sup> Bundesgesetzblatt Teil I 1998, S. 812

<sup>5</sup> Bundesgesetzblatt Teil I 2011, S. 2178

<sup>6</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 17 vom 20. Januar 1994, S. 34

## II BESONDERE BESTIMMUNGEN DER EUROPÄISCHEN TECHNISCHEN ZULASSUNG

### 1 Beschreibung der Produkte und des Verwendungszwecks

#### 1.1 Beschreibung des Bauprodukts

Diese europäische technische Zulassung (ETA) gilt für die Bauprodukte "FP-BSPA" und "FP-BSPA-RK 2".

Die Bauprodukte "FP-BSPA" und "FP-BSPA-RK 2" werden als viskose Spachtelmassen oder im Werk erhärtet als flexible, im Brandfall aufschäumende Streifen, Matten und Platten hergestellt. Sie bestehen im Wesentlichen aus Bindemittel und blähfähigen Substanzen.

Die Brandschutzwirkung der Produkte beruht auf der Bildung eines Schaums bei Einwirkung hoher Temperaturen im Brandfall, der Fugen, Spalten und andere Öffnungen in Bauteilen ausfüllt und verschließt und so den Durchtritt von Hitze, Flammen oder/und Rauch behindert.

Als Spachtelmasse verwendet, bilden die Produkte "FP-BSPA" und "FP-BSPA-RK 2" biegsame Schichten, die im Brandfall reagieren.

Als viskose Massen werden die im Brandfall aufschäumenden Produkte "FP-BSPA" und "FP-BSPA-RK 2" abgefüllt in Eimern, Büchsen und Gebinden verschiedener Größen oder in Kartuschen geliefert.

Werksmäßig hergestellte biegsame, im Brandfall aufschäumende Matten, Platten und Streifen werden in Nenndicken von 0,5 mm bis 40,0 mm hergestellt und können werksmäßig zu beliebigen Zuschnitten oder Stanzteilen konfektioniert werden.

Die Eigenschaften und brandschutztechnisch relevanten Leistungskriterien der Bauprodukte "FP-BSPA" und "FP-BSPA-RK 2" wurden wie folgt ermittelt:<sup>7</sup>

- Nenndicken (Platten, Matten, Streifen): 0,5 mm bis 40,0 mm  
Dickentoleranz: ± 10 % der jeweiligen Nenndicke
- "FP-BSPA"
- Dichte (Spachtelmasse): 1350 kg/m<sup>3</sup> ± 15 %
- Nicht-flüchtige Bestandteile: 73,0 % bis 83,0 %
- Masseverlust durch Erhitzen: 53,0 % ± 5 %  
(geprüft bei 550 °C über 30 Minuten)
- Schaumfaktor: 14,0 bis 20  
(geprüft bei 550 °C über 30 Minuten mit Auflast; Probendicke ca. 4 mm)<sup>8</sup>
- Blähdruck: 0,75 N/mm<sup>2</sup> bis 1,75 N/mm<sup>2</sup>  
(geprüft bei 300 °C, Verfahren 4)<sup>8</sup>

#### "FP-BSPA-RK 2"

- Dichte (Spachtelmasse): 1300 kg/m<sup>3</sup> ± 15 %
- Nicht-flüchtige Bestandteile: 73,0 % bis 83,0 %
- Masseverlust durch Erhitzen: 54, % ± 5 %  
(geprüft bei 550 °C über 30 Minuten)

<sup>7</sup> Prüfverfahren gemäß abgestimmter gemeinsamer Beurteilungsgrundlagen Thema 11.04/06; Fassung Dezember 2011

<sup>8</sup> Siehe auch EOTA Technical Report 024 (TR 024), Ausgabe Juli 2009  
Einzelheiten des Prüfverfahrens beim DIBt hinterlegt.

- Schaumfaktor : 16,0 bis 24,0  
(geprüft bei 550 °C über 30 Minuten mit Auflast;  
Probendicke ca. 3,7 mm)<sup>8</sup>
- Blähdruck: 0,75 N/mm<sup>2</sup> bis 1,75 N/mm<sup>2</sup>  
(geprüft bei 300 °C, Verfahren 4)<sup>8</sup>

## 1.2 Verwendungszweck

Die Bauprodukte "FP-BSPA" und "FP-BSPA-RK 2" sind als flexible, im Brandfall aufschäumende Platten, Matten und Streifen oder als Spachtelmassen für die Verwendung als brandschutztechnisch wirksame Komponente in Bauprodukten, Bauteilen oder Bauarten vorgesehen, an die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes gestellt werden. Durch ihr Aufschäumen werden im Brandfall der Wärmedurchtritt und die Brandweiterleitung behindert.

Die im Brandfall aufschäumenden Produkte "FP-BSPA" und "FP-BSPA-RK 2" dürfen bei Endanwendung gemäß den Bedingungen für die Nutzungskategorie Typ X (Außenanwendung) beansprucht werden. Dies schließt die uneingeschränkte Innenanwendung gemäß den Nutzungskategorien Y<sub>1</sub>, Y<sub>2</sub>, Z<sub>2</sub> oder Z<sub>1</sub> ein.<sup>9</sup>

Sofern die im Brandfall aufschäumenden Produkte nach dieser ETA speziellen Beanspruchungen ausgesetzt werden sollen, sind weitere Prüfungen erforderlich.

Die Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung beruhen auf einer angenommenen Nutzungsdauer der Bauprodukte "FP-BSPA" und "FP-BSPA-RK 2" in Endanwendung von 10 Jahren, vorausgesetzt, dass die in den Abschnitten 4.2, 5.1 und 5.2 festgelegten Bedingungen für Verpackung, Transport, Lagerung, Einbau, Nutzung, Wartung und Instandsetzung erfüllt sind.

Die Angaben über die Nutzungsdauer können nicht als Garantie des Herstellers ausgelegt werden, sondern sind lediglich als Hilfsmittel zur Auswahl der richtigen Produkte im Hinblick auf die erwartete wirtschaftlich angemessene Nutzungsdauer des Bauwerks zu betrachten.

## 2 Merkmale der Produkte und Nachweisverfahren

### 2.1 Mechanische Festigkeit und Standsicherheit

Nicht relevant

### 2.2 Brandschutz

#### 2.2.1 Brandverhalten

Die Bauprodukte "FP-BSPA" und "FP-BSPA-RK 2" erfüllen hinsichtlich ihres Brandverhaltens die Anforderungen an die Klasse E nach DIN EN 13501-1<sup>10</sup>.

Diese Klassifizierung des Brandverhaltens ist für Nenndicken zwischen 3,0 mm und 15,0 mm nachgewiesen.

ANMERKUNG:

Ein europäisches Referenzszenario für das Brandverhalten von Fassaden steht noch aus. In einigen Mitgliedstaaten ist die Klassifizierung der Bauprodukte "FP-BSPA" und "FP-BSPA-RK 2" nach EN 13501-1<sup>10</sup> für die Verwendung in Fassaden möglicherweise nicht ausreichend. Um den Vorschriften solcher Mitgliedstaaten zu entsprechen, kann eine zusätzliche Beurteilung dieser Produkte nach nationalen Bestimmungen (z. B. auf der Grundlage eines Großversuchs) erforderlich sein, bis das europäische Klassifizierungssystem ergänzt worden ist.

<sup>9</sup> Siehe EOTA Technical Report 024 (TR 024), Ausgabe Juli 2009, Abschnitt 4.1, Nutzungskategorien, Anmerkung 5

<sup>10</sup> DIN EN 13501-1 Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu ihrem Brandverhalten - Teil 1: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Prüfungen zum Brandverhalten von Bauprodukten

## 2.2.2 Feuerwiderstand

Die Feuerwiderstandsfähigkeit eines zusammengesetzten Systems in dem die im Brandfall aufschäumenden Produkte "FP-BSPA" bzw. "FP-BSPA-RK 2" jeweils als brandschutztechnisch wirksame Komponente verwendet wurden, ist mit dem für die Klassifizierung nach DIN EN 13501-2<sup>11</sup> relevanten Prüfverfahren nachgewiesen.

Mit diesen Prüfungen gilt die grundsätzliche Eignung der in dieser europäischen technischen Zulassung beschriebenen, im Brandfall aufschäumenden Bauprodukte "FP-BSPA" und "FP-BSPA-RK 2" für die Verwendung in feuerwiderstandsfähigen Bauteilen als nachgewiesen.

Die Leistung "Feuerwiderstand" wird in dieser europäischen technischen Zulassung nicht weiter betrachtet.

## 2.3 Hygiene, Gesundheit und Umweltschutz

### 2.3.1 Luft- und Wasserdurchlässigkeit

Nicht relevant

### 2.3.2 Abgabe gefährlicher Stoffe

Entsprechend den Angaben des Herstellers und der hinterlegten chemischen Zusammensetzung<sup>12</sup> enthalten die Bauprodukte "FP-BSPA" und "FP-BSPA-RK 2" keine gefährlichen Stoffe, wie sie in der Richtlinie des Rates 76/769/EWG (geändert durch Kommissionsentscheidung Nr. 455/2009/EC vom 6. Mai 2009)<sup>13</sup> angegeben und in der Datenbank der Europäischen Kommission aufgelistet bzw. in der Verordnung (EC) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008<sup>14</sup> veröffentlicht sind.

ANMERKUNG:

In Ergänzung zu den spezifischen Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung, die sich auf gefährliche Stoffe beziehen, kann das Produkt im Geltungsbereich dieser Zulassung weiteren Anforderungen unterliegen (z. B. umgesetzte europäische Gesetzgebung und nationale Rechts- und Verwaltungsvorschriften). Um die Bestimmungen der Bauproduktenrichtlinie zu erfüllen, müssen ggf. diese Anforderungen ebenfalls eingehalten werden.

## 2.4 Nutzungssicherheit (Mechanische Festigkeit und Standsicherheit)

Nicht relevant

## 2.5 Schallschutz

Nicht relevant

## 2.6 Energieeinsparung und Wärmeschutz

Nicht relevant

## 2.7 Gesichtspunkte der Dauerhaftigkeit und Gebrauchstauglichkeit

Proben der Bauprodukte "FP-BSPA" und "FP-BSPA-RK 2" wurden mit 3,5 mm Dicke für die Nutzungskategorie Typ X<sup>7</sup> geprüft.

Es wurden keine wesentlichen Änderungen der brandschutztechnisch relevanten Eigenschaften Schaumfaktor und Blähdruck festgestellt.

<sup>11</sup> DIN EN 1363-1:1999 Feuerwiderstandsprüfungen - Teil 1: Allgemeine Anforderungen

<sup>12</sup> Die detaillierte chemische Zusammensetzung ist beim DIBt zur Beurteilung hinterlegt.

<sup>13</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 137 of 3 Juni 2009, S. 3

<sup>14</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 353 vom 31. Dezember 2008, S. 1

**Ergebnis:**

Die Bauprodukte "FP-BSPA" und "FP-BSPA-RK 2" können in Endanwendung den Bedingungen von Innenräumen mit und ohne Feuchtebeanspruchung und gelegentlicher oder ständiger Kondensation als auch einer Außenbewitterung ausgesetzt werden, ohne dass wesentliche Änderungen der brandschutztechnisch relevanten Eigenschaften Schaumfaktor und Blähdruck zu erwarten sind.

Freiwillig wurden folgende zusätzliche Nachweise zur Dauerhaftigkeit und Gebrauchstauglichkeit an Produktproben von ca. 3,5 mm Dicke erbracht<sup>15</sup>:

- Beanspruchung mit einer konstanten Temperatur von 80 °C über 40 Tage,
- Beanspruchung durch nachträglich aufgebrachte Anstrichstoffe auf der Basis von:
  - Acryldispersion
  - Alkydharz
  - Polyurethanacryl
  - Epoxidharz,
- Beanspruchung durch ständige Nässe,
- Beanspruchung durch Lösemittel:
  - Butylacetat
  - Butanol
  - Testbenzin
  - Heizöl,
- Kontakt mit Kunststoffen (PVC, PE).
- Beanspruchung durch Salzsprühnebel nach EN ISO 9227<sup>16</sup>, Anhang C.

Nach diesen Beanspruchungen wurden keine wesentlichen Änderungen der Kennwerte Schaumfaktor und Blähdruck festgestellt.

### 3 Bewertung und Bescheinigung der Konformität und CE-Kennzeichnung

#### 3.1 System der Konformitätsbescheinigung

Gemäß Entscheidung 1999/454/EC der Europäischen Kommission<sup>17</sup> ist das System 1 der Konformitätsbescheinigung anzuwenden.

Zusätzlich ist gemäß Entscheidung 2001/596/EC der Europäischen Kommission<sup>18</sup> das System 3 der Konformitätsbescheinigung im Hinblick auf das Brandverhalten anzuwenden.

Die Systeme der Konformitätsbescheinigung sind im Folgenden beschrieben:

System 1: Zertifizierung der Konformität des Produkts durch eine notifizierte Zertifizierungsstelle aufgrund von:

- (a) Aufgaben des Herstellers:
  - (1) werkseigener Produktionskontrolle;
  - (2) zusätzlicher Prüfung von im Werk entnommenen Proben durch den Hersteller nach festgelegtem Prüf- und Überwachungsplan;
- (b) Aufgaben der notifizierten Stelle:
  - (3) Erstprüfung des Produkts;

<sup>15</sup> EOTA Technical Report 024 (TR 024), Ausgabe Juli 2009, Abschnitt 4.3

<sup>16</sup> EN ISO 9227:2006 Korrosionsprüfungen in künstlichen Atmosphären - Salzsprühnebelprüfungen

<sup>17</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 178/42 vom 14. Juli 1999

<sup>18</sup> Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften L 209/33 vom 2. August 2001

- (4) Erstinspektion des Werkes und der werkseigenen Produktionskontrolle;
- (5) laufender Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle.

System 3: Konformitätserklärung des Herstellers für das Produkt aufgrund von:

- (a) Aufgaben des Herstellers:
  - (1) werkseigener Produktionskontrolle;
- (b) Aufgaben der notifizierten Stelle:
  - (2) Erstprüfung des Produkts.

## 3.2 Zuständigkeiten

### 3.2.1 Aufgaben des Herstellers

#### 3.2.1.1 Werkseigene Produktionskontrolle

Der Hersteller muss eine ständige Eigenüberwachung der Produktion durchführen. Alle vom Hersteller vorgegebenen Daten, Anforderungen und Vorschriften sind systematisch in Form schriftlicher Betriebs- und Verfahrensanweisungen festzuhalten, einschließlich der Aufzeichnungen der erzielten Ergebnisse. Die werkseigene Produktionskontrolle hat sicherzustellen, dass das Produkt mit dieser europäischen technischen Zulassung übereinstimmt.

Der Hersteller darf nur Ausgangsstoffe und Bestandteile verwenden, die in der technischen Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung aufgeführt sind.

Die werkseigene Produktionskontrolle muss mit dem Prüf- und Überwachungsplan, der Teil der technischen Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung ist, übereinstimmen. Der Prüf- und Überwachungsplan ist im Zusammenhang mit dem vom Hersteller betriebenen werkseigenen Produktionskontrollsystem festgelegt und beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.<sup>19</sup>

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind festzuhalten und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prüf- und Überwachungsplans auszuwerten.

#### 3.2.1.2 Sonstige Aufgaben des Herstellers

Der Hersteller hat auf der Grundlage eines Vertrags eine notifizierte Stelle, die für die Aufgaben nach Abschnitt 3.1 für den Bereich der "Brandschutzprodukte zum Abdichten und Verschließen von Fugen und Öffnungen im Brandfall" zugelassen ist, zur Durchführung der Maßnahmen nach Abschnitt 3.2.2 einzuschalten. Hierfür ist der Prüf- und Überwachungsplan nach den Abschnitten 3.2.1.1 und 3.2.2 vom Hersteller der notifizierten Stelle vorzulegen.

Der Hersteller hat eine Konformitätserklärung abzugeben mit der Aussage, dass das Bauprodukt mit den Bestimmungen der am 23. April 2013 erteilten europäischen technischen Zulassung ETA-13/0191 übereinstimmt.

### 3.2.2 Aufgaben der notifizierten Stellen

Die notifizierte Stelle hat die folgenden Aufgaben in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Prüf- und Überwachungsplans vom 05.12.2012 durchzuführen:

- Erstprüfung des Produkts (Systeme 1 und 3),
- Erstinspektion des Werks und der werkseigenen Produktionskontrolle (System 1),
- laufende Überwachung, Beurteilung und Anerkennung der werkseigenen Produktionskontrolle (System 1).

Die notifizierte Stelle hat die wesentlichen Punkte ihrer oben angeführten Maßnahmen festzuhalten und die erzielten Ergebnisse und die Schlussfolgerungen in einem schriftlichen Bericht zu dokumentieren.

<sup>19</sup>

Der Prüf- und Überwachungsplan ist ein vertraulicher Bestandteil der Dokumentation dieser europäischen technischen Zulassung und wird nur der/den in das Konformitätsbescheinigungsverfahren eingeschalteten notifizierten Stelle/Stellen ausgehändigt. Siehe Abschnitt 3.2.2.



Die vom Hersteller eingeschaltete notifizierte Zertifizierungsstelle hat ein EG-Konformitätszertifikat mit der Aussage zu erteilen, dass das Produkt mit den Bestimmungen dieser europäischen technischen Zulassung übereinstimmt.

Wenn die Bestimmungen der europäischen technischen Zulassung und des zugehörigen Prüf- und Überwachungsplans nicht mehr erfüllt sind, hat die Zertifizierungsstelle das Konformitätszertifikat zurückzuziehen und unverzüglich das Deutsche Institut für Bautechnik zu informieren.

### 3.3 CE-Kennzeichnung

Die CE-Kennzeichnung ist auf dem Produkt, mindestens auf einem am Produkt angebrachten Etikett oder auf der Verpackung oder den kommerziellen Begleitpapieren, z. B. der EG-Konformitätserklärung anzubringen.

Hinter den Buchstaben "CE" ist die Kennnummer der notifizierten Zertifizierungsstelle anzugeben sowie die folgenden zusätzlichen Angaben zu machen:

- Name und Anschrift des Herstellers (für die Herstellung verantwortliche juristische Person),
- die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die CE-Kennzeichnung angebracht wurde,
- Nummer des EG-Konformitätszertifikats für das Produkt,
- Nummer der europäischen technischen Zulassung,
- Nummer der Leitlinie für die europäische technische Zulassung
- Art des Produktes,
- Nutzungskategorien.

Beispiel: siehe Anhang 1

## 4 Annahmen, unter denen die Brauchbarkeit der Produkte für den vorgesehenen Verwendungszweck positiv beurteilt wurde

### 4.1 Herstellung

Die europäische technische Zulassung für die Bauprodukte "FP-BSPA" und "FP-BSPA-RK 2" wurde auf der Grundlage abgestimmter Daten und Informationen erteilt, die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt sind und der Identifizierung der beurteilten und bewerteten Produkte dienen.

Änderungen an den Produkten oder am Herstellungsverfahren, die dazu führen könnten, dass die hinterlegten Daten und Informationen nicht mehr korrekt sind, sind vor ihrer Einführung dem Deutschen Institut für Bautechnik mitzuteilen. Das Deutsche Institut für Bautechnik wird darüber entscheiden, ob sich solche Änderungen auf die Zulassung und folglich auf die Gültigkeit der CE-Kennzeichnung auf der Grundlage der Zulassung auswirken oder nicht, und ggf. feststellen, ob eine zusätzliche Beurteilung oder eine Änderung der Zulassung erforderlich ist.

### 4.2 Einbau

Zum mechanischen Schutz zusätzlich angebrachte Abdeckungen dürfen das Aufschäumen der Bauprodukte "FP-BSPA" und "FP-BSPA-RK 2" nicht behindern.

Bei Verwendung der viskosen Spachtelmassen muss der Untergrund trocken, sauber und einwandfrei sein, um z. B. eine ausreichende Haftung der zu gewährleisten.

Werksmäßig hergestellte Platten, Matten und Brandschutzstreifen "FP-BSPA" und "FP-BSPA-RK 2" können vor Ort mit geeigneten Werkzeugen beliebig zugeschnitten werden.

Die Einbauanleitung des Herstellers ist zu beachten.



## 5 Vorgaben für den Hersteller

### 5.1 Verpackung, Transport und Lagerung

Während Transport und Lagerung sollten Platten, Matten und Brandschutzstreifen aus "FP-BSPA" oder "FP-BSPA-RK 2" vor mechanischer Beschädigung und direkter Einwirkung von Witterungseinflüssen geschützt werden.

Die Bauprodukte "FP-BSPA" und "FP-BSPA-RK 2" können bei Temperaturen zwischen +5 °C und +30 °C und bei einer relativen Luftfeuchtigkeit zwischen 50 % und 70 % gelagert werden.

Angebrochene Kartuschen und Gebinde sind innerhalb von 4 Tagen zu verbrauchen.

Ungeöffnete Kartuschen und Gebinde können 12 Monate gelagert werden.

### 5.2 Nutzung, Wartung, Instandsetzung

Beschädigte Abschnitte der Bauprodukte "FP-BSPA" und "FP-BSPA-RK 2" dürfen nur durch entsprechende neue, unversehrte Abschnitte des identischen Produkts und in gleicher Dicke ersetzt werden.

Die Ersetzung muss sorgfältig ausgeführt werden. Dabei müssen die vorgesehene Materialmenge und die Gesamtdicke erhalten bleiben.

Prof. Gunter Hoppe  
Abteilungsleiter

Beglaubigt

## ANHANG 1

Beispiel für die CE-Kennzeichnung des Bauprodukts  
Biegsamer, im Brandfall aufschäumender Brandschutzstreifen "FP-BSPA"



"CE" Kennzeichen

Identifizierungsnummer der notifizierten Zertifizierungsstelle  
Name und Anschrift des Herstellers

Die letzten beiden Ziffern des Jahres, in dem die  
CE-Kennzeichnung angebracht wurde.

Nummer der EG-Konformitätsbescheinigung

Nummer der ETA

Produkt einschließlich Handelsname:  
im Brandfall aufschäumende Matten, Platte oder  
Brandschutzstreifen "FP-BSPA" oder "FP-BSPA-RK2"  
ggf. mit Angabe der Abmessungen (Dicke x Breite) oder  
andere Produktausführung gemäß ETA-13/0191, Abs. 1.1

Nutzungsbereich gemäß ETA-13/0191